



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 6981/18-I 1/83

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	26-GE/19-83
Datum:	2. AUG. 1983.
Verteilt	1983-08-04 Suda

J. Bauer

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Djalinous

Klappe 132 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Anerbengesetz geändert wird.

Mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaÙten Stellen werden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 1.11.1983 ersucht.

23. Juni 1983

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage A

Bundesgesetz vom, BGBl. Nr.,
mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Erbhöfe sind behaute landwirtschaftliche Betriebe, die im Alleineigentum einer natürlichen Person, im Eigentum von Ehegatten oder im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von drei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Vierzehnfache dieses Ausmaßes nicht übersteigende Durchschnittsertrag haben."

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ob die Erhaltung einer bäuerlichen Familie im Sinn des Abs. 1 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen."

3. § 3 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"Kinder, die auf dem Erbhof erzogen worden sind, haben gegenüber solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, einen Vorrang."

4. § 3 Abs. 1 Z. 2 wird aufgehoben.

5. § 3 Abs. 2 Z. 2 wird aufgehoben.

- 2 -

6. § 3 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

"3. Unter gleich nahen Verwandten entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Sind die mehreren in Betracht kommenden Miterben gleich alt, so entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder am fähigsten zu werden verspricht; dabei sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen."

7. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Länder sind ermächtigt, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch im Sinn des Abs. 2 Z. 3 in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt."

8. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so bestimmt sich der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt aber der Erbhof ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug."

9. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

"§ 4 a. Ist der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist im Fall des Todes eines von ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge der Überlebende Anerbe."

- 3 -

10. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der nach §§ 3, 4 oder 4 a bestimmte Anerbe ist durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts von der Übernahme des Erbhofs auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur Bewirtschaftung des Erbhofs unfähig ist;

2. eine Neigung zur Verschwendung oder zu einer Sucht zeigt und deshalb befürchtet werden muß, daß er den Erbhof abwirtschaftet, oder

3. über zwei Jahre abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und wenn seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehren wird. Abwesenheit durch Krieg oder in Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht."

11. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder von Eltern und Kindern, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, den Erbhof des Erblassers zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß spätestens mit der Erbserklärung gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach diesem Bundesgesetz Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder von Eltern und Kindern sind. Der An-

- 4 -

erbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen eigenen, ihm allein gehörenden Erbhof oder mit Zustimmung seines Miteigentümers den Erbhof der Ehegatten oder der Eltern und Kinder seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der Reihenfolge, in der sie nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufen wären, um einen Preis anbieten, der im Sinn des § 11 ermittelt wird. Er behält seine Rechte als Anerbe des Erblassers, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist ihn übernehmen will."

12. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder von Eltern und Kindern, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft."

Artikel II

Die Landesgesetze im Sinn des § 3 Abs. 3 sind frühestens sechs Monate, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.

2. Dieses Bundesgesetz ist nur anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstorben ist.

- 5 -

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

zu JMZ 6981/18-I 1/83

Beilage B

V o r b l a t t

1. Problem

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dem Landesgesetzgeber auf dem Gebiet des bäuerlichen Anerbenrechts die nähere Ausführung zu überlassen. Außerdem steht das Anerbengesetz in mehrfacher Hinsicht mit den Gedanken der Familienrechtsreform und neuerdings der Reform der Entmündigungsordnung nicht im Einklang. Schließlich haben die Veränderungen in der Bewirtschaftung und der Ertragslage bei den bäuerlichen Liegenschaften zu einer Einengung des Anwendungsbereichs dieses Bundesgesetzes geführt.

2. Ziel

Das Anerbengesetz soll im Einklang mit den Grundsätzen des Familienrechts und der neuen Regelungen über die Sachwaltschaft für behinderte Personen stehen und den Gegebenheiten der bäuerlichen Wirtschaft Rechnung tragen.

3. Inhalt

Dem Landesgesetzgeber wird die Ermächtigung erteilt, Feststellungen zum Anerbenbrauch zu treffen. Weiter werden Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes, der weiblichen Verwandten und der Entmündigten beseitigt. Durch eine Neufassung der Begriffsbestimmung des Erbhofs soll der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes wiederhergestellt werden.

- 2 -

Die in Kärnten und in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften (Kärntner Erbhöfegesetz, Tiroler Höfegesetz) erfordern ebenfalls Änderungen. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe werden gesondert vorbereitet.

4. Kosten

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhaben wird voraussichtlich kostenneutral sein.

zu JMZ 6981/18-I 1/83

Beilage B

E r l ä u t e r u n g e nA. Allgemeiner Teil

In den letzten Jahren sind immer wieder Stimmen zu einer Änderung des Anerbengesetzes laut geworden. Einerseits ist verlangt worden, die in der Bundes-Verfassungsnovelle 1974, BGBl. Nr. 444, zugunsten des Landesgesetzgebers vorgesehene Ermächtigung auf dem Gebiet des Anerbenrechts zu verwirklichen, andererseits ist vorgeschlagen worden, dieses Bundesgesetz den geänderten Verhältnissen anzupassen.

I. Ziele des Gesetzesvorhabens

1. Gemäß Art. I Z. 6 Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 kann die Landesgesetzgebung im Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage dazu (RV 182 BlgNR 13. GP, 14) ist dabei an Ausführungsbestimmungen über den Anerbenbrauch gedacht worden. Dem soll nun durch die Ermächtigung der Länder, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt, Rechnung getragen werden. Damit wird in diesem Bereich der föderalistische Aufbau unserer Rechtsordnung unterstrichen; zugleich wird damit auch die Bestimmung des Brauches den gesetzgeberischen Organen überlassen, die ein größeres Naheverhältnis zu den Rechtstatsachen haben.

- 2 -

2. Die Benachteiligung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen, des Wahlkindes gegenüber dem leiblichen Kind und der weiblichen Verwandten gegenüber den männlichen widerspricht den Gedanken der Familienrechtsreform und soll daher beseitigt werden.

3. Die wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft haben sich seit dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes spürbar verändert. Die Vorstellungen von einem weitgehend sich selbst versorgenden landwirtschaftlichen Betrieb, von einer bestimmten Familiengröße und dem Vorhandensein unselbständig tätiger landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sind heute vielfach nicht mehr zutreffend. Die Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich haben sich grundlegend gewandelt: Vielfach bearbeitet ein Ehepaar allein, nur mit Hilfe von Maschinen eine Landwirtschaft; Kinder und Seitenverwandte, aber oft auch ein Ehegatte gehen hauptberuflich einer anderen Erwerbstätigkeit nach, hauptberuflich tätige Landarbeiter gibt es im bäuerlichen Bereich kaum mehr. Um der dadurch in den letzten Jahren - schleichend und ohne Gesetzesänderung - eingetretenen Einengung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes entgegenzuwirken, muß die Umschreibung für die Abgrenzung eines Erbhofs neu gefaßt werden; die für die Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereichs maßgebende Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, muß gesenkt werden. Dementsprechend muß auch, um ein Absinken der Obergrenze für die Anwendung des Anerbengesetzes zu verhindern, das dann eintreten würde, wenn sich der Ertrag rein rechnerisch vermindert hat und nicht bloß im Hinblick auf die

- 3 -

anders zu beurteilenden Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung als unangemessen zu beurteilen wäre, die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, erhöht werden.

4. Die Fälle, in denen der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes steht, werden immer häufiger. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes sollen dem überlebenden Miteigentümer - im Interesse der Erhaltung möglichst vieler Erbhöfe und damit der Landwirtschaft - die Begünstigungen des Anerbengesetzes zuteil werden.

II. Nicht berücksichtigte Vorschläge

1. Es ist verlangt worden, zur Verhinderung von Spekulationen im Interesse der weichenden Erben die mit sechs Jahren festgesetzte Frist für die Nachtragserbteilung auf zehn Jahre zu erhöhen. Das Ergebnis der vom BMJ angestellten Ermittlungen hat jedoch eine solche Gesetzesänderung als nicht notwendig scheinen lassen. Es hat sich herausgestellt, daß nur in Einzelfällen ein Erbhof nach dem Verstreichen der sechsjährigen Frist zu Spekulationszwecken verkauft worden ist und sich die Stellung der weichenden Erben, die vielfach einer Erwerbstätigkeit mit einem höheren Einkommen, als es der Anerbe erzielt, nachgehen, verbessert hat.

2. Aus Gründen der Kostenersparnis ist verlangt worden, statt der Gutachten zweier, vom Richter auszuwählenden bäuerlichen Sachverständiger zwingend Gutachten der örtlichen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft treten zu lassen. Abgesehen davon, daß das Gericht auch heute schon in Fragen, deren Beurteilung eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzt,

- 4 -

anstelle der beiden bäuerlichen Sachverständigen die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer hören kann, sollte das Recht des Gerichtes, die Beweismittel frei auszuwählen, nicht noch weiter beschränkt werden, als dies nach der heutigen Rechtslage der Fall ist.

3. Zur Ausdrucksweise ist angeregt worden, bei der Begriffsbestimmung des Erbhofs statt von behausten landwirtschaftlichen Betrieben von ständig bewohnten landwirtschaftlichen Betrieben zu sprechen. Hätte sich zum Ausdruck "behaust" nicht bereits eine Rechtsprechung entwickelt, nach der das Schwergewicht nicht beim Wohnen, sondern beim Bewirtschaften liegt (OGH 18.12.1975, 6 Ob 130/75), könnte diesem Wunsch Rechnung getragen werden, da dieses Wort tatsächlich etwas altertümlich wirkt. Zur Verhinderung von Zweifeln über eine Änderung des Inhalts des Begriffs sollte der bisherige Ausdruck beibehalten bleiben.

III. Weitere Änderungen

Das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen ersetzt die Einrichtung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Eine Reihe von Bestimmungen, in denen der Begriff der Entmündigung verwendet wird, wird durch dieses Bundesgesetz an die neue Rechtslage ausdrücklich angepaßt (vgl. etwa § 157 ABGB idF Art. I Z. 2 BG BGBl. Nr. 136/1983). Im allgemeinen nimmt dieses Bundesgesetz jedoch eine allgemeine Anpassung vor, nach der der Begriff der Entmündigung seinen Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechtes erhält (Art. X Z. 5

- 5 -

BG BGBl. Nr. 136/1983). In der RV 742 BlgNR 15. GP, 28, wird ausgeführt, "Die Vorbereitung der Anpassung dieser Bestimmungen im einzelnen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Rechtsgebiets" müsse "vorbehalten bleiben." Die Möglichkeit der Anpassung ergibt sich nun für das Anerbengesetz. Dabei ist es auch notwendig, Klarheit zu schaffen.

Die näheren Überlegungen ergeben sich aus der Begründung zu Art. I Z. 10 (§ 5 Abs. 1).

IV. Andere anerbenrechtliche Vorschriften

Die in Kärnten und in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften (Kärntner Erbhöfegesetz, Tiroler Höfegesetz) erfordern ebenfalls Änderungen. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe werden gesondert vorbereitet.

V. Aufwand

Nach der Beurteilung des BMJ wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu einem Mehraufwand führen, vor allem wird sie nicht eine Vermehrung der Dienstposten für Richter, Rechtspfleger und nichtrichterliche Bedienstete notwendig machen. Die Anzahl der insgesamt bei den Bezirksgerichten anfallenden Abhandlungen wird sich nicht erhöhen, sondern - infolge der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes - nur die Anzahl der Abhandlungen, bei denen für bäuerliche Liegenschaften Sondererbteilungsvorschriften anzuwenden sind. Freilich wird dies in der Aufteilung der Arbeit zwischen dem Richter und dem Rechts-

- 6 -

pfleger eine Verschiebung zulasten des Richters mit sich bringen, da gemäß § 15 Abs. 2 Z. 3 Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, die nach Anerbenrecht durchzuführenden Abhandlungen dem Richter vorbehalten sind. Diese Verschiebung wird jedoch in anderen Bereichen dadurch wettgemacht, daß der Wirkungsbereich des Rechtspflegers durch mehrere Gesetzgebungsakte (BG BGBl. Nr. 252/1976) erweitert worden ist und voraussichtlich noch erweitert werden wird; damit wird - längerfristig - eine Entlastung des Richters erreicht. Auch der Umstand, daß das Anerbengesetz in einem größeren Umfang als das AußStrG die Heranziehung von Sachverständigen vorschreibt, zum Beispiel bei der Bestimmung des Übernahmepreises, ist hier nicht beachtlich, weil die Sachverständigengebühren in der Regel nicht vom öffentlichen Haushalt, sondern gemäß § 2 GEG 1962 idgF von den Parteien zu tragen sind.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z. 1

Die Begriffsbestimmung des Erbhofs im § 1 Abs. 1 hat den Zweck, den Anwendungsbereich des Anerbengesetzes zu umschreiben. Demgemäß kommt ihr eine erhebliche Bedeutung zu. In dreifacher Hinsicht ist diesbezüglich eine Änderung vorgesehen:

- 7 -

1. Zur Festlegung der Untergrenze für die Anwendung des Anerbengesetzes wird die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, von fünf auf drei gesenkt. Damit soll keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Bundesgesetzes durch Einbeziehung kleinerer bäuerlicher Liegenschaften bewirkt, sondern nur die ursprüngliche Untergrenze ihrer praktischen Auswirkung wiederhergestellt werden, die sich im Lauf der Zeit, wie im Allgemeinen Teil ausgeführt ist, nach oben verschoben hat.

2. Zur Festlegung der Obergrenze für die Anwendung des Anerbengesetzes wird die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, von sieben auf vierzehn erhöht. Damit wird einer Reihe von Vorschlägen entsprochen. Sollte dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangen, würde damit der Anwendungsbereich des Anerbengesetzes ausgedehnt; das würde aber durchaus der allgemeinen Anhebung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Lebensführung in Österreich entsprechen.

3. Mit der Einbeziehung der Fälle, in denen der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes steht, wird einer Entwicklung Rechnung getragen, in der einem Kind immer häufiger schon zu Lebzeiten des Anerben das Miteigentum am Erbhof eingeräumt wird. Es ist nicht einzusehen, warum in diesen Fällen das Anerbengesetz nicht anwendbar sein und damit dem überlebenden Miteigentümer die dem Anerben zustehenden Begünstigungen, zum Beispiel hinsichtlich des Übernahmepreises, vorenthalten werden sollen; das Miteigentum wird in der Regel ohnedies mit demjenigen Kind begründet werden, das als Landwirt am fähigsten ist. Diese Änderung wird zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes führen.

- 8 -

Zur Z. 2

Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung, die infolge des Wegfalls der Zahlenbezeichnung im § 1 Abs. 1 notwendig geworden ist.

Zu den Z. 3 und 4

Bei den Regeln zur Bestimmung des Anerben nach der gesetzlichen Erbfolge wird nun im § 3 Abs. 1 Z. 1 ganz allgemein den auf dem Erbhof erzogenen Kindern gegenüber den anderswo aufgewachsenen der Vorrang eingeräumt. Damit wird ein bisher nur für die unehelichen Kinder der Erblasserin geltender Gedanke auf alle Kinder ausgedehnt. Die Überlegung, daß ein auf dem Erbhof erzogenes Kind zu diesem eine engere Nahebeziehung hat und ihn daher mit größerer Sachkunde und Hingabe bewirtschaften wird, als man dies von einem anderswo - etwa auf einem Pflegeplatz in der Stadt - aufgewachsenen Kind erwarten kann, gilt nicht nur für uneheliche Kinder, sondern für alle.

Mit der Neufassung der Z. 1 und der Aufhebung der Z. 2 fällt die Benachteiligung des Wahlkindes gegenüber dem leiblichen Kind und die des unehelichen Kindes der Erblasserin gegenüber deren ehelichem weg. Damit werden der sonst für Wahlkinder geltende Gleichstellungsgrundsatz (§ 182 Abs. 1 ABGB) und die sonst bestehende Gleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern der Erblasserin in der gesetzlichen Erbfolge (§ 754 Abs. 1 ABGB) auch im Bereich des Anerbengesetzes verwirklicht. Für das uneheliche Kind

- 9 -

des Erblassers hat die neue Regelung insofern keine Auswirkung, als dieses nach wie vor bei Vorhandensein von ehelichen leiblichen Kindern und von Wahlkindern des Erblassers nach der gesetzlichen Erbfolge als Anerbe nicht in Betracht kommt (§ 754 Abs. 2 ABGB); die Bevorzugung im Hinblick auf die Erziehung auf dem Erbhof kann jedoch auch für dieses Kind von Bedeutung sein, und zwar dann, wenn der Erblasser mehrere erbberechtigte uneheliche Kinder hinterläßt.

Der bisher in der Z. 1 enthaltene Hinweis, daß legitimierte Kinder den ehelichen gleichstehen, scheint als selbstverständlich und daher als überflüssig nicht mehr auf. Die sich aus den §§ 161, 162 und 753 ABGB ergebende Rechtslage ist allgemein anerkanntes Rechtsgut, sie muß für den Bereich des Anerbengesetzes nicht noch eigens wiederholt werden.

Zur Z. 5

Mit der Aufhebung des § 3 Abs. 2 Z. 2 wird der Vorrang der männlichen Verwandten gegenüber den weiblichen bei der Bestimmung des Anerben nach der gesetzlichen Erbfolge beseitigt. Die große Anzahl von tatkräftigen und umsichtigen Landwirtinnen in Österreich hat bewiesen, daß die Frauen für den Beruf des Landwirts nicht weniger geeignet sind als die Männer, und dem soll nun Rechnung getragen werden.

Zur Z. 6

Die heute im § 3 Abs. 2 Z. 2 als letzter Ausweg zur Bestimmung des Anerben vorgesehene Möglichkeit der Entscheidung durch

- 10 -

das Los entfällt ersatzlos. Demgemäß wird das Gericht bei mehreren in Betracht kommenden gleich alten Miterben eine echte Entscheidung fällen müssen, ein Ausweichen auf das Los wird nicht mehr möglich sein. Auch bei mehreren gleich alten Menschen - auch bei Zwillingen - sind die Fähigkeiten und beruflichen Neigungen nie völlig gleich, dem Gericht kann also eine Entscheidung zugemutet werden. Außerdem widerspricht die Entscheidung durch das Los dem Grundsatz unserer Rechtsordnung, wonach das Gericht auch bei schwieriger Beweislage entscheiden muß.

Zur Z. 7

Im § 3 Abs. 3 werden die Länder nun ermächtigt, durch Landesgesetz festzustellen, welcher Brauch (Ältesten- oder Jüngstenrecht) in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt. Damit fällt für das Bundesministerium für Justiz die Möglichkeit weg, durch Verordnung Feststellungen bezüglich des Anerbenbrauches zu treffen.

Die Gründe für diese Gesetzesänderung mögen dem Allgemeinen Teil entnommen werden. Ergänzend dazu sei noch etwas zu der Frage gesagt, warum gerade zum Anerbenbrauch und nicht zu einer anderen Bestimmung des Anerbengesetzes die nähere Ausführung dem Landesgesetzgeber überlassen wird. Die Verordnung BGBl. Nr. 200/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 237/1963, zeigt, daß es keinen bundeseinheitlichen Brauch gibt, ja sogar innerhalb der Länder gibt es Unterschiede. Die oben beschriebene Feststellung des Anerbenbrauches durch den Landesgesetzgeber, der mit den örtlichen

- 11 -

Verhältnissen besser vertraut ist als ein Organ des Bundes, ist daher naheliegend.

Zur Z. 8

§ 4 Abs. 2 regelt den Fall, daß der Erbhof im Eigentum von Ehegatten gestanden ist, diese aber gleichzeitig gestorben sind. Die in dieser Bestimmung enthaltene Benachteiligung des unehelichen Kindes der Erblasserin wird beseitigt. Dies entspricht dem der Z. 4 zugrunde liegenden Gedanken.

Zur Z. 9

Entsprechend § 4 Abs. 1, der dem überlebenden Ehegatten die Anerbenstellung bei der gesetzlichen Erbfolge für den Fall sichert, daß der Erbhof im Eigentum der Ehegatten gestanden ist, ist nun für den - neuen - Fall des Miteigentums eines Elternteils und eines Kindes eine Vorkehrung zu treffen. Es wird bestimmt, daß der Überlebende Anerbe wird.

Zur Z. 10

Die Notwendigkeit der Änderung des § 5 Abs. 1 ist im Allgemeinen Teil unter III. dargelegt worden.

Im einzelnen ist zu der vorgeschlagenen Änderung folgendes zu bemerken:

- 12 -

1. Schon die Einleitung des Abs. 1 ist der vorgeschlagenen Änderung der Begriffsbestimmung nach § 1 Abs. 1, die auch Miteigentum an Erbhöfen zuläßt, anzupassen. Demgemäß kann nicht nur auf das Alleineigentum abgestellt werden, sondern es muß auch auf den Fall Bedacht genommen werden, daß der Anerbe nach § 4 oder nach § 4a bestimmt wird.

2. Würde man anstelle der beschränkten oder vollen Entmündigung in der Z. 1 des geltenden Rechtes an die Sachwalterschaft anknüpfen, so wäre dies mit den Zielen des im Allgemeinen Teil erwähnten BG BGBI. Nr. 136/1983 nicht vereinbar; Die Sachwalterschaft für behinderte Personen soll in erster Linie Hilfe leisten und rechtliche Benachteiligung psychisch Kranker und geistig Behinderter möglichst abbauen. Eine solche Gleichsetzung wäre aber auch nicht sachgerecht, weil ein psychisch Kranker oder ein geistig Behinderter in der Lage sein kann, ein Unternehmen - auch ein bäuerliches Unternehmen - entsprechend zu führen, wenn er dazu eine entsprechende Hilfe erhält. Dies ist ja gerade die Aufgabe der Sachwalterbestellung nach dem BG BGBI. Nr. 136/1983. Daher muß der Ausschließungsgrund enger gefaßt werden, nämlich in der Weise einer unmittelbaren Berücksichtigung der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung (und nicht der Sachwalterbestellung als ihrer Folge), und zwar dann, wenn dieser Zustand zur Bewirtschaftung des Erbhofs unfähig macht.

Die derzeitige Z. 1 ist daher überhaupt zu beseitigen, die derzeitige Z. 2 wird - in einer geänderten Fassung - als eine neue Z. 1 vorgesehen.

- 13 -

2. Bei dieser Gelegenheit soll auch die derzeitige Z. 3 zweckentsprechend - als Z. 2 - gefaßt werden. Die Befürchtung, daß eine als Anerbe in Betracht kommende Person infolge ihrer Neigung zur Verschwendung oder zu einer Sucht den Erbhof abwirtschaftet, ist als Ausschließungsgrund unmittelbar auszudrücken.

Im übrigen wird nicht mehr bloß auf die Trunksucht abgestellt, sondern ganz allgemein auf eine Sucht.

Zur Z. 11

§ 6 Abs. 1 wird nur durch die Einbeziehung des Falles des zwischen einem Elternteil und einem Kind bestehenden Miteigentums ergänzt. Auch in diesem Fall soll der Grundsatz gelten, daß derjenige, der bereits einen Erbhof hat, hinter den übrigen Miterben zurückstehen soll.

Zur Z. 12

Die im § 8 Abs. 2 vorgenommene Ergänzung hinsichtlich des Falles des zwischen einem Elternteil und einem Kind bestehenden Miteigentums ist eine Anpassung an den neuen § 1 Abs. 1. In der Sache selbst geht es um die Regelung der gewillkürten Erbfolge.

Zum Artikel II

Gemäß Art. 10 Abs. 2 und 15 Abs. 6 B-VG hat der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber eine Frist zu setzen.

- 14 -

Eine Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahr für die Erlassung der Landesgesetze im Sinn des § 3 Abs. 3 Anerbengesetz ist angemessen.

Die Fassung des Artikels II beruht auf einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts.

Zum Artikel III

Die Z. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

Die Z. 2 enthält eine Übergangsbestimmung. Damit wird klargestellt, daß Abhandlungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung anhängig sind, nach dem alten Recht zu Ende zu führen sind.

Die in der Z. 3 vorgesehene Vollziehungsklausel entspricht dem § 23 Anerbengesetz.

